

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld vom 10. März 1997

vom **.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **19.12.2013** (GV. NRW. S. **878**), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13.12.2011** (GV. NRW. S. **687**), hat der Rat der Stadt Bielefeld in Ausführung

a) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.5.1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel **8** des Gesetzes vom **02.10.2014** (GV. NRW. S. **622**),

b) des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 (GV.NRW.S. 97)

und

c) des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom **18.12.2014** (GV. NRW. S. **922**)

in seiner Sitzung am **10.12.2015** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld mit Gebührenordnung beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler im Sinne dieser Satzung sind die Gebäude

Eisenbahnstr. 29 – 29b
Teichsheide 12 a, 14 a, 16 a
Otto-Brenner-Str. 45
Altenhagener Str. 8
Horstkotter Heide 39
Friedhofstr. 3

Bielefeld-Brackwede
Bielefeld-Mitte
Bielefeld-Mitte
Bielefeld-Heepen
Bielefeld-Dornberg
Bielefeld-Senne

2. § 1 Abs. 3 entfällt.

3. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und de facto Flüchtlinge“ werden gestrichen. Zwischen die Worte „Spätaussiedler“ und „ausländische Flüchtlinge“ wird das Wort „und“ eingefügt.

4. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Personen“ wird durch „einheimische Wohnungslose“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Ausländische Flüchtlinge und Aussiedler, die aufgrund einer Weiterleitungsentscheidung des Kompetenzzentrums für Integration oder der Bezirksregierung Arnsberg von der Stadt Bielefeld aufzunehmen sind, die über kein Obdach verfügen und sich nicht selbst helfen können, können in einem Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler untergebracht werden. Sie haben die Aufgabe und die Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, sofern sie die von der Stadt Bielefeld festgelegten Voraussetzungen erfüllen (u. a. hinreichende Bleibeperspektive, soziale Voraussetzungen).

6. § 2 Abs. 7 wird wie folgt eingefügt:

Ehrenamtlichen Helfern wird nach Abstimmung mit der Unterkunftsverwaltung bzw. den städtischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern die Möglichkeit eingeräumt, in angemessenem Rahmen in der Unterkunft tätig zu werden. Hierzu werden die Tätigkeitsfelder inhaltlich abgesprochen. Die fachliche Anbindung und Beratung erfolgt durch das Amt für Soziale Leistungen – Sozialamt - .

7. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

a) Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler,

8. § 4 Abs. 4 wird gestrichen

9. § 6 Abs. 1 Buchstabe b):

Nach dem Wort „kulturellen“ werden die Wörter „religiösen, ethnischen, gesundheitlichen“ eingefügt.

10. § 8 Abs. 3, Satz 1:

Die Worte „in den Gemeinschaftsunterkünften für alleinstehende Frauen und Männer“ werden gestrichen.

11. § 9 Abs. 5 Ziffer 2.4 wird wie folgt geändert:

In der Klammer wird die Fassung der Entwässerungssatzung aktualisiert.

12. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in der Unterkunft für einheimische Wohnungslose Familien, Paare und besondere Personengruppen (§ 3 Abs. 3) monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume sowie ggf. anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
Heckstr. 22	6,61	1,46	8,07

13. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in den Gemeinschaftsunterkünften für einheimische Wohnungslose (§ 3 Abs. 4) unabhängig von

Anlage 2

der Nutzungsdauer (ganztägig, nur Übernachtung) täglich pro genutztem Unterkunftsplatz (Wohn- und Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Kreuzstr. 5	6,91	1,88	8,79
2. Teichsheide 21	6,87	1,53	8,40

Für die Nutzung der in diesen Unterkünften vorgehaltenen und deklarierten Notschlafplätze wird keine Benutzungsgebühr erhoben (siehe auch § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 2).

14. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in den Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler (§ 3 Abs. 2) monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Eisenbahnstr. 29 – 29b	7,23	2,98	10,21
2. Teichsheide 12a, 14a, 16a	6,56	3,25	9,81
3. Teichsheide 12a, 14a, 16a, (Dachgeschosse)	6,56	13,20	19,76
4. Otto-Brenner-Str. 45	6,89	2,96	9,85
5. Altenhagener Str. 8	6,89	2,96	9,85
6. Horstkotter Heide 39	6,89	2,76	9,65
7. Friedhofstr. 3	6,67	2,98	9,65

15. § 10 Abs. 4 entfällt.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

gez. Clausen
Oberbürgermeister